



# DIB THÜRINGEN



Ingenieurblatt regional

Nummer 1-2 / 2021

Infos und Mitteilungen der Ingenieurkammer Thüringen / Forum Thüringer Ingenieure

## KAMMER

### HOAI | Rundschreiben des Präsidenten an die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen

Am 1. Januar 2021 ist die Erste Änderungsverordnung zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl I Nr. 58 S. 2636) in Kraft getreten. Mit dieser Änderungsverordnung und dem geänderten Gesetz für Ingenieur- und Architekturleistungen (BGBl I Nr. 52, S. 2392) vom 18. November 2020 hat die Bundesregierung das Feststel-

lungsurteil des EuGHs vom 4. Juli 2019 in nationales Recht umgesetzt.

Anbei finden Sie das Rundschreiben des Präsidenten der Ingenieurkammer Thüringen, das in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Wettbewerb und Vergabe der Ingenieurkammer Thüringen entstanden ist und das Thema aufgreift.

### Rundschreiben an die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Arbeitskreis Wettbewerb und Vergabe der Ingenieurkammer Thüringen geht im ERFURTER APPELL (DIB 10/2020) auf die gegenwärtige Situation bei der Vergabe von Planungsleistungen ein und leitet daraus berechnete Forderungen für den Berufsstand ab.

Auch die MAINZER ERKLÄRUNG der Präsidenten der Ingenieurkammern der Länder, die im Rahmen der 66. Bundesingenieurkammerversammlung am 9. Oktober 2020 in Mainz verabschiedet wurde, geht auf den Themenbereich „Vergabe

von Planungsleistungen – Qualität und Verbraucherschutz – Weiterentwicklung der HOAI“ ein und fordert explizit, dass die Vergabe von Planungsleistungen im Leistungswettbewerb erfolgt und nicht auf das Kriterium „niedrigster Preis“ reduziert wird.“.

Das Zustandekommen beider Positionspapiere macht sehr deutlich, dass der Berufsstand zunehmend darüber besorgt ist, mit welcher Dynamik das bewährte Prinzip des Leistungswettbewerbs im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zur Disposition gestellt wird.

Die Prämisse, mit dem Vergabeverfahren

stets die beste Planungsleistung anzufragen und nicht das billigste Honorarangebot, wird immer häufiger, nahezu unverhohlen, ignoriert – das Bewertungskriterium

#### Inhalt

HOAI   Rundschreiben des Präsidenten an die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen	1
Beitragsordnung der Ingenieurkammer Thüringen vom 5. November 2020	3
Erste Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen vom 5. November 2020	4
Gespräch mit Herrn Dirk Bergner MdL am 17.11.2020	5
Digitales BIM-Frühstück zum Thema „Digitales Bauen – Energieeffizienz in BIM-Modellen“	6
Aus den Ausschüssen	7
Geburtstage	7
Weiterbildungen	8
Seminare	8

#### IMPRESSUM:

Herausgeber: Ingenieurkammer Thüringen,  
Körperschaft öffentlichen  
Rechts Gustav-Freytag-Straße 1,  
99096 Erfurt

Internet: www.ikth.de  
Mail: info@ikth.de  
Fax: 03 61 / 2 28 73 - 50  
Fon: 03 61 / 2 28 73 - 0  
GF: Dr.-Ing. Rico P. Löbig

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:

10.02.2021

Ihre Beiträge senden Sie bitte per E-Mail an  
l.bauer@ikth.de

Mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge stellen die Auffassung der Autoren dar und nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche und grammatikalische Gestaltung in der Verantwortung des jeweiligen Autors steht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Das **DIB THÜRINGEN** ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Thüringen und wird ihren Mitgliedern unentgeltlich zugesandt. Der Einzelbezug ist nach schriftlicher Bestellung gegen eine Schutzgebühr von 1,50 € zzgl. Porto möglich, soweit Exemplare vorrätig sind.



Honorar mit Wichtungen versehen, die selbst Fachfremden signalisieren dürften, dass einer kreativen Ingenieurleistung offensichtlich nicht mehr der Wert beigegeben wird, der ihr zusteht.

Warum sich öffentliche Auftraggeber der logischen Schlussfolgerung verschließen, dass ein Zusammenhang zwischen Honorar, Qualitätssicherung und Verbraucherschutz besteht, ist nicht nachvollziehbar.

Ein „Billigprodukt Ingenieurleistung“ kann sich im Bereich „Unikat“ jedoch nicht durchsetzen. Sobald Ingenieurbüros nicht mehr wirtschaftlich agieren, werden sie über kurz oder lang nicht mehr am Markt teilnehmen können. Eine wahrscheinlich daraus resultierende Monopolisierung bei den Anbietern von Ingenieurdienstleistungen wird dazu führen, dass „Planungskonzerne“ den Markt dominieren und der Effekt eintritt, dass den Auftraggebern die Preise diktiert werden können.

Das Dilemma der gegenwärtigen Entwicklung im Vergabebereich besteht also darin, dass nicht erkannt wird, welche Nachwirkungen ein ungehemmter Drang nach einem maximal billigen Einkauf von Ingenieur-Knowhow hervorrufen kann.

Die Anzahl der Wettbewerbsteilnehmer wird sich sukzessive reduzieren, denn die Auftragsvergabe an „billige Ingenieurschnäppchen“ hat zur Folge, dass Büroinhaber das Fachpersonal nicht mehr so entlohnen können, wie es der Erhalt des Büros erfordert.

Mit den Möglichkeiten zur Gewinnung von „Ingenieurnachwuchs“ braucht sich in einem derartigen Stadium dann nicht mehr befasst werden.

Für die Auftraggeber könnte sich die Durchführung von Auftragsvergaben immer schwieriger gestalten, da die dann noch vorhandenen Planungseinheiten eine entsprechende Marktdominanz aufweisen.

Dieses Szenario legt nahe, dass sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch die klein- und mittelständisch geprägte Bürostruktur die „Verlierer“ einer, größtenteils selbst verschuldeten Entwicklung sein werden.

Es ist unstrittig, dass Auftraggeber mit den öffentlichen Einnahmen, die für Planungen bzw. Baumaßnahmen eingesetzt werden, verantwortungsvoll umgehen müssen und entsprechenden Haushaltsgrundsätzen verpflichtet sind.

Preisdumping zu befördern, Vergabekriterien überstrapazieren und die Festlegung unsinniger Referenzvorgaben dürfen nicht unter derartige Vorgaben fallen. Die anscheinend schwindende Bereitschaft, für Qualität den entsprechenden Preis zu zahlen, wird überdies dazu führen, dass der Qualitätsstandort Deutschland in Gefahr gerät.

Ein gegenseitiges Eingeständnis dahingehend, dass eine angemessene bzw. auskömmliche Honorierung kein freiwilliges Entgegenkommen sondern „beidseitige Notwendigkeit“ ist, kann ein Indiz dafür sein, welche Wertschätzung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht.

Die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Planungsleistungen ist nur von Fachleuten zu erwarten, die auf der Grundlage ihrer soliden und anwendungsbereiten Ausbildung entsprechend entlohnt werden.

Mitarbeiterkompetenz und Ingenieurknowhow können nur solange zur Verfügung gestellt werden, wie den betriebswirtschaftlichen Ansprüchen in den Büros potentieller Auftragnehmer entsprochen werden kann.

Selbst wenn es Büroeinheiten geben sollte, die es sich leisten können, ihre Ingenieurdienstleistungen „unter Wert zu verkaufen“, dann ist dieses Verhalten aus berufsethischer Perspektive zu verurteilen und im Rahmen der Kammerkompetenz zu sanktionieren.

Die HOAI, die das EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019 berücksichtigt, ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die ehemals verbindlichen Mindest- und Höchstsätze in der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure wurden für unvereinbar mit EU-Recht erklärt und sind demzufolge leider „historisch“.

Der Erfolg der intensiven Begleitung des „Umsetzungsprozedere“ auf Bundesebene durch die Bundesingenieurkammer, die Bundesarchitektenkammer, den AHO und allen weiteren Planer-Organisationen besteht darin, dass die HOAI auch ab 2021 eine verlässliche Grundlage für die Beschreibung und Kalkulation von Ingenieurleistungen bietet und die seit dem 4. Juli 2019 bestehende Rechtsunsicherheit beendet ist.

Von zentraler Bedeutung für beide Berufsstände, Architekten und Ingenieure, ist jedoch, dass die Angemessenheit der nach HOAI ermittelten Honorare in der

Begründung der Honorarverordnung, und insbesondere in der neuen Gesetzesfassung zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG), der Grundlage der HOAI, verortet ist.

Der Angemessenheitsbegriff stellt klar, dass die HOAI die Richtschnur für die Vergütung von Planungsleistungen ist und eine untrennbare Kombination zur Qualitätssicherung und zum Verbraucherschutz besteht. Das ist als eindeutige Positionierung des Gesetzgebers zu verstehen, dass ein Leistungswettbewerb durchzuführen ist und kein Preiswettbewerb.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG ist formuliert: „Bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 ist zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten ... Rechnung zu tragen.“

Es ist zu hoffen, dass professionelle öffentliche Auftraggeber ein Interesse daran haben, dass vorgegebene Qualitätskriterien eingehalten werden und eine ordnungsgemäße Prozessabwicklung erfolgt. Mit dieser Zielstellung ist die Führung von Preiswettbewerben selbstverständlich nicht in Einklang zu bringen.

**Wir appellieren deshalb an alle Kammermitglieder, sich auf die „Angemessenheitsregelung“ zu berufen und keine Honorare unterhalb der ehemaligen HOAI-Mindestsätze zu akzeptieren bzw. sogar selbst anzubieten.**

**Es ist wichtig, dass der Wert der eigenen Ingenieurleistung erkannt wird, denn Planungen sind wertbeständige Produkte, die nicht „verramscht“ werden dürfen!**

Dipl.-Ing. Elmar Dräger  
Präsident



Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen hat mit der Beitragsordnung der Ingenieurkammer Thüringen vom 5. November 2020 und der Ersten Satzung zur Änderung der Kostenordnung vom 5. November 2020 eine Änderung der Beitragsstruktur und eine Beitragsanpassung sowie eine Änderung der Kostenordnung bzgl. der Veröffentlichung der Listeneintragung für Nachweisberechtigte für Standsicherheit (Website) beschlossen.

## Beitragsordnung der Ingenieurkammer Thüringen vom 5. November 2020

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen (nachfolgend: Ingenieurkammer) hat am 4. November 2020 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365), folgende Satzung (Beitragsordnung) beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragspflicht, Fälligkeit des Beitrags
- § 2 Höhe des Beitrags, Auskunftspflicht
- § 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Ausnahme von der Beitragspflicht
- § 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 5 Mahnung und Beitreibung
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### § 1 Beitragspflicht, Fälligkeit des Beitrags

(1) Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragsfestsetzung erfolgt zu Beginn des Beitragsjahres durch Beitragsbescheid.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Ingenieurkammer fällig.

#### § 2 Höhe des Beitrags, Auskunftspflicht

(1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und darüber hinaus bei selbständigen Pflichtmitgliedern aus einem Zusatzbeitrag.

(2) Es gelten folgende Grundbeiträge:  
I. Grundbeitrag der Pflichtmitglieder, die in einer (Ziffer 1, Ziffer 2) oder mehreren Listen (Ziffer 3) der Ingenieurkammer geführt werden:

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Bauvorlageberechtigter Ingenieur | 525 Euro |
|-------------------------------------|----------|

- |  |          |
|--|----------|
| 2. Beratender Ingenieur  | 525 Euro |
| 3. Bauvorlageberechtigter und Beratender Ingenieur (Personalunion) | 585 Euro |

II. Grundbeitrag der freiwilligen Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer geführt werden:

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| 1. Angestellte / Beamte | 150 Euro |
| 2. Selbständige         | 290 Euro |

(3) Der Zusatzbeitrag errechnet sich nach der Anzahl der ständigen Mitarbeiter, die im Zeitpunkt der Entstehung der Pflichtmitgliedschaft (§ 3) bei der Ingenieurkammer oder danach jeweils zum 1. Januar eines Beitragsjahres mindestens 20 Stunden pro Woche für das Ingenieurbüro des selbständigen Pflichtmitglieds in Thüringen als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen und nicht selbst Mitglied der Ingenieurkammer sind. Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Partner, Mitgesellschafter, Angestellte und freie Mitarbeiter des selbständigen Pflichtmitglieds, nicht jedoch Auszubildende, Praktikanten und Aushilfskräfte.

(4) Als Ingenieurbüro im Sinne des Absatzes 3 gilt die Gesamtheit aller der Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 5 bis 7 ThürAIKG dienenden Personen und Sachen, mag das selbständige Pflichtmitglied Alleininhaber, Mitinhaber, (geschäftsführender) Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied sein.

(5) Der Zusatzbeitrag beträgt 35 Euro je Mitarbeiter. Er wird auf maximal 20 Mitarbeiter pro Ingenieurbüro begrenzt. Sind mehrere Pflichtmitglieder im selben Ingenieurbüro tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Pflichtmitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

(6) Selbständige Pflichtmitglieder sind verpflichtet, der Ingenieurkammer bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres schriftlich Auskunft über die zur Berechnung des Zusatzbeitrags erforderlichen Grundlagen nach den Ab-

sätzen 3 bis 5 zu geben; die Richtigkeit dieser Angaben ist der Ingenieurkammer auf deren Verlangen nachzuweisen. Werden die Auskünfte nach Satz 1 trotz zweifacher Mahnung nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Nachweise nicht erbracht, kann die Ingenieurkammer die Grundlagen für die Beitragsbemessung entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, schätzen. Hierauf ist spätestens bei der zweiten Mahnung hinzuweisen.

#### § 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Ausnahme von der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht (Mitgliedschaft) beginnt mit der Eintragung in die in § 2 Abs. 2 (I.) genannten Listen (Pflichtmitgliedschaft) oder mit der Eintragung in das unter § 2 Abs. 2 (II.) genannte Verzeichnis (freiwillige Mitgliedschaft). Beginnt die Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten.

(2) Die Beitragspflicht (Mitgliedschaft) endet mit der Löschung der Eintragung aus den in § 2 Abs. 2 genannten Listen (Pflichtmitgliedschaft) oder aus dem dort genannten Mitgliederverzeichnis (freiwillige Mitgliedschaft). Endet die Mitgliedschaft oder ändert sich die Art der Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres, erfolgt die jahresanteilige Anpassung des Beitrags ab dem ersten Tag des Folgemonats der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Änderung der Art der Mitgliedschaft. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### § 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der



Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315, 321), gestundet, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Der schriftliche Antrag auf Stundung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Ingenieurkammer eingehen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird niedergeschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürLHO).

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des ein-

zelnen Falls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 1. Halbsatz ThürLHO). Der schriftliche Antrag auf teilweise oder vollständigen Beitragserslass muss bis zum 01. März des jeweiligen Beitragsjahres bei der Ingenieurkammer eingehen.

#### § 5 Mahnung und Beitreibung

(1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden angemahnt. Dies gilt nicht, wenn über einen Antrag nach § 4 Abs. 1 oder 3 noch nicht entschieden wurde.

(2) Rückständige Mitgliedsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S.24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133), in der jeweils geltenden Fassung, vollstreckt (§ 37 Abs. 5 ThürAIKG).

#### § 6 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Ingenieurkammer vom 26. Oktober 2017 (Deutsches Ingenieurblatt (DIB), Regionalausgabe Thüringen, 12/2017, S. 2) außer Kraft.

Erfurt, den 5. November 2020

Dipl.-Ing. Elmar Dräger  
Präsident

Der vollständige Wortlaut der Beitragsordnung der Ingenieurkammer Thüringen vom 5. November 2020 wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49/2020; Montag, 7. Dezember 2020; 30. Jahrgang; Seite 1638 und Seite 1639 veröffentlicht.

## Erste Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen vom 5. November 2020

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GVBl. S. 365) hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Thüringen folgende Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen vom 26. Oktober 2017 beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen

Die Anlage 6 zum § 6 VwKO der Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen vom 26. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

- in Nr. 17 wird der Buchstabe „i“ gestrichen
- in Nr. 20 wird der Buchstabe „j“ gestrichen
- eine neue Nr. 21 wird eingefügt mit folgenden Wortlaut: „Veröffentlichung der Listeneintragung der Nachweisbe-

rechtigten für Standsicherheit (§ 2 (1) i) und j)) auf der Webseite „Nachweisberechtigten-Thuringen.de“ pro Jahr ... 75,00 €“.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 5. November 2020

Dipl.-Ing. Elmar Dräger  
Präsident

Der vollständige Wortlaut der Ersten Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Ingenieurkammer Thüringen vom 5. November 2020 wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49/2020; Montag, 7. Dezember 2020; 30. Jahrgang; Seite 1639 veröffentlicht.

Die Beitragsordnung und die Erste Satzung zur Änderung der Kostenordnung sind auch auf der Webseite der Ingenieurkammer Thüringen, unter SERVICE – GESETZE / ORDNUNGEN, einsehbar.



## KAMMER

## Gespräch mit Herrn Dirk Bergner MdL am 17.11.2020

In einem Gespräch mit Herrn Dirk Bergner MdL (Vizepräsident des Thüringer Landtags, FDP-Fraktion) am 17.11.2020, kammerseits nahmen an dem Treffen der Präsident Elmar Dräger, der Mitgliedervertreter Thomas Haustein sowie der Geschäftsführer Dr. Rico Löbig teil, bestand Gelegenheit, einige der Themen zu diskutieren, die für den Berufsstand relevant sind.

Zwei zentrale Punkte des Meinungsaustauschs waren die erheblichen Auswirkungen, die das EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019 auf Vertragsgestaltungen und die Vergütung der Planerinnen und Planer entfaltet sowie die Regelungen zum Umfang der Mitgliedschaft in der beruflichen Selbstverwaltung.

Auch auf Effekte der Corona-Krise sowie den Stand der Digitalisierung im Freistaat, hier insbesondere BIM, konnte kurz eingegangen werden.

Präsident Dräger merkte zu Beginn der Verständigung mit dem Vertreter der Landespolitik an, dass sich mitunter die Wahrnehmung aufdrängt, die Bedeutung von Ingenieurinnen und Ingenieuren in der Gesellschaft wird verkannt bzw. die Existenz des Berufsstandes wird zu verhalten registriert.

Er äußerte die Hoffnung, dass der Dialog mit politischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern auch dazu beitragen kann, sowohl das Potential des Berufsstandes als auch das Verständnis dafür, dass einige der Randbedingungen unter denen Ingenieurdienstleistungen derzeit zu erbringen sind, eine Verbesserungsnotwendigkeit aufweisen, in der gesellschaftlichen Debatte zu etablieren.

Der Stellenwert der Tätigkeit von Thüringer Ingenieurinnen und Ingenieuren sollte eine angemessene Einordnung erfahren, nicht zuletzt da für die Aufrechterhaltung der wirtschaftliche Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit anwendungsbereites Ingenieur-Knowhow eine unverzichtbare Basis ist.

Herr Haustein, Mitglied des AK Wettbewerb und Vergabe der Ingenieurkam-

mer Thüringen, wies ergänzend darauf hin, dass sich leider der Eindruck verfestigt, dass als Folge des EuGH-Urteils zur HOAI, die Vergaben von Planungsleistungen zunehmend auf die Durchführung eines Preiswettbewerbs abstellen. Aus dem Mitgliederkreis wird verstärkt berichtet, dass der eigentlich plausible und nachvollziehbare Zusammenhang zwischen Honorar und Qualität in den Hintergrund tritt, d. h. in der Regel erhält der preisgünstigste Bieter den Zuschlag und nicht das wirtschaftlichste Angebot.

Das EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019 befördert deshalb auch die Erkenntnis, dass es wesentlich ist, Honorarvereinbarungen zu treffen, die den wirtschaftlichen Interessen der Planerinnen und Planer, als Auftragnehmer, gerecht werden, d. h. auskömmlich sind. Es sollte sich nicht „unter Wert verkauft werden“, denn insbesondere bei Ingenieurleistungen gilt, Qualität hat ihren Preis (Bezug: Rundschriften des Präsidenten an die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen in dieser DIB-Ausgabe).

Herr Bergner, selbst Diplomingenieur für Bauwesen, äußerte Verständnis für die vorgebrachten Sachverhalte bzw. Argumente und ging in diesem Zusammenhang darauf ein, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass mit der Zunahme bürokratischer Regularien die Einschränkung der Fachlichkeit einhergeht. Überdies kann vermutet werden, dass das Vertrauensverhältnis zwischen öffentlichem Auftraggeber und Planer aufgrund immer komplexer und wettbewerbsintensiver werdender Vergaben zunehmenden Herausforderungen ausgesetzt ist.

Der gesetzlich geregelte Umfang der Kammermitgliedschaft steht in einem direkten Zusammenhang zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Kammer agieren kann, denn die Aufgabenerfüllung der Körperschaft wird durch die Gesamtheit der Kammermitglieder finanziert. Leider muss auch die Ingenieurkammer Thüringen feststellen, dass sich sukzessive die Anzahl der Kammermitglieder verringert. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben.

Neben demografischen Entwicklungen sowie der Tatsache, dass man in einem Angestelltenverhältnis eventuell Arbeits- und Entlohnungsmöglichkeiten geboten bekommt, die gegenüber der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit ggf. konkurrenzfähiger sind (Abwägungskriterien können sein: Verantwortung, Arbeitsbelastung, Work-Life-Balance etc.), haben auch die gesetzlichen Regelungen zum Umfang der Mitgliedschaft in der beruflichen Selbstverwaltung Relevanz.

In diesem Zusammenhang regt die Ingenieurkammer u. a. an, den Dialog darüber fortzuführen, inwieweit eine Kopplung des Listeneintrags in der Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach Thüringer Bauordnung an die Kammermitgliedschaft verhältnismäßig bzw. geeignet sein kann. Insbesondere da in einem großen Teil der Länderingenieurkammern eine derartige Regelung besteht, wird dieses Thema weiter durch die Ingenieurkammer an entsprechende Akteurinnen und Akteure adressiert. Nach Kammer einschätzung ist die „Vergesellschaftung“ von Listeneintrag und Kammermitgliedschaft in diesem Fall dadurch gedeckt, dass ein hinreichendes Gemeinwohlbelangen überwiegt und für im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, die sich sicherheitsrelevanten Tätigkeiten widmen, nicht unverhältnismäßig erscheint.

Herr Bergner bat in diesem Zusammenhang um Verständnis, dass eine Partei, die eine liberale Ausrichtung aufweist, potentiellen Ausweitungen von „Pflichtmitgliedschaften“ eher zurückhaltend gegenübersteht. Im Bereich der Weiterentwicklung der Vergabegesetzgebung (Entbürokratisierung) ist aber in der FDP ein Ansprechpartner zu sehen.

Die Ingenieurkammer Thüringen bedankt sich bei Herrn Dirk Bergner MdL für die konstruktive und informative Gesprächsführung.

Das Ziel des fachlichen Austauschs mit Vertreterinnen und Vertretern der Landespolitik besteht darin, dafür zu sensibilisieren, welche Randbedingungen der Berufsstand für die Erbringung solider Ingenieurdienstleistungen benötigt.



## BERUFSTÄNDISCHES

## BIM-Frühstück zum Thema „Digitales Bauen – Energieeffizienz in BIM-Modellen“

### Die Corona-Pandemie zwingt dazu, neue Wege im Rahmen „alter“ Formate zu gehen

So fand am 23. November 2020 das erste digitale BIM-Frühstück, eine gemeinsame Veranstaltung der Ingenieurkammer mit dem Kompetenzzentrum Wirtschaft 4.0, statt. Als Referent konnte der Vizepräsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Herr Prof. Dipl.-Ing. Clemens Westermann, gewonnen werden. Herr Westermann ist Fachingenieur Energie und arbeitet aktiv in Kammergremien auf Länder- und Bundesebene mit. Ferner hat er 2020 eine Vertretungsprofessur für Gebäudetechnik an der Hochschule Anhalt angetreten.

In seinem Power Point Vortrag erläuterte Herr Westermann den zugeschalteten 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter anderem, dass die BIM-Methode den Planungsprozess optimieren kann. Ferner besteht ggf. sogar die Möglichkeit, durch die BIM-Methode Planungsfehler aufzudecken.

Die Komplexität moderner Gebäude und die Spezialisierung der einzelnen Gebäudekomponenten erfordern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Planer und Fachingenieure bereits im frühen Planungsstadium. Das gilt sowohl im Wohn- und Gesellschaftsbau als auch im Industriebereich, im Neubau und bei der Sanierung.

Oftmals gehen die Erwartungen der Bauherren über die gesetzlichen Regelungen hinaus. Nicht nur Bauherren, sondern auch Versicherungsträger erwarten nachhaltiges Investment über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes mit globalen standardisierten Zertifikaten. Eine Synchronisation ist als Folge unabdingbar, besonders im Hinblick auf die Energieeffizienz und die nachhaltige Nutzung der Gebäude.

Als Ziel zur Senkung der THG Emissionen im Gebäudesektor werden bis 2050 mindestens unter 42 Millionen Tonnen angegeben. Wobei der Energieverbrauch insbesondere vom energetischen Zustand des Gebäudes und der Effizienz der Heizung abhängt. Ein weiterer Faktor besteht darin, dass derzeit bereits ein Großteil des Gebäudebestandes existiert, der für einen klimaneutralen Gebäudebestand 2050 relevant ist. Das ist eine besondere Herausforderung für die entsprechenden Planungen, denn eine Erhöhung der Sanierungsrate ist dringend erforderlich. Energieeffizienz mit BIM-Unterstützung – wie kann das funktionieren? Anhand von Beispielen aus dem eigenen Wirkungsbereich erläuterte Herr Westermann, wie Planung im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) digital umgesetzt werden kann. Notwendige Basis

ist die BIM-fähige Planungssoftware, eine stabile und ausreichende Kommunikationsanbindung, Planungspartner auf gleichem Infrastrukturniveau, Anpassen des Planungsprozesses für die einzelnen Planungsschritte im integrativen Prozess – Meilensteine statt Leistungsphasen definieren – vertragliche Voraussetzung zu Leistungs- und Haftungsgrenzen sowie Urheberrecht. Mit Hilfe anschaulicher Folien verdeutlichte Herr Westermann seine Sicht auf das digitale Bauen – Energieeffizienz in BIM-Modellen. Im Anschluss des Vortrages beantwortete er Fragen aus dem Kreis der Teilnehmer.

Auch wenn der persönliche Austausch bei einem Frühstück leider nicht realisiert werden konnte, äußerten sich die Teilnehmer im Chat sehr zufrieden über die informativen Ausführungen des Referenten. Die Veranstalter dankten Herrn Westermann für seinen Vortrag und regten eine wiederholte Zusammenarbeit auch in Zukunft an.

*Quelle: Power Point Vortrag Prof. Dipl.-Ing. Clemens Westermann.  
Barbara Wellendorf  
Ingenieurkammer Thüringen*



## INTERNES

# Aus den Ausschüssen Eintragungen und Austragungen

**Die Ingenieurkammer Thüringen heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen und steht als Ansprechpartner gern zur Verfügung.**

**Nachfolgend aufgeführte Ingenieure wurden durch den Eintragungsausschuss in die Listen der Ingenieurkammer Thüringen eingetragen:**

**Liste der Beratenden Ingenieure (BI)**  
Dr.-Ing. Alfred Büttner, 6545  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schrader, 6565

**Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)**  
Dipl.-Ing. (FH) Nicole Litzke, 4031  
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schrader, 6565

**Nachfolgend aufgeführte Eintragungen wurden durch den Eintragungsausschuss aus den Listen der Ingenieurkammer Thüringen gelöscht:**

**Liste der Beratenden Ingenieure (BI)**  
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Bail, 052  
Dipl.-Ing. Katrin Boller, 2184  
Dipl.-Ing. Michael Boller, 2185  
Dipl.-Ing. Thomas Müller, 0320  
Dr.-Ing. Günther Pratsch, 1960  
Dipl.-Ing. Thomas Seiler, 0414  
Dipl.-Ing. (FH) Dagmar Stranz, 0263

**Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)**  
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Bail, 052  
Dipl.-Ing. (FH) Hans-Joachim Berndt, 1452  
Dipl.-Ing. (FH) Monika Grenzemann, 1317

Dipl.-Ing. (FH) Iris Mey-Ludwig, 0147  
Dipl.-Ing. Thomas Müller, 0320  
Dipl.-Ing. (FH) Dagmar Stranz, 0263

**Liste der Freiwilligen Mitglieder (FM)**  
Dipl.-Ing. Horst Gajowski, 1750  
Dr.-Ing. Steffi Schilling, 5259

**Nachfolgend aufgeführte Eintragungen wurden durch den Eintragungsausschuss ins Ruhem versetzt:**

**Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (VB)**  
Dipl.-Ing. (FH) Sonja Rabenstein-Lundershausen, 2206

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

## GEBURTSTAGE

**Wir gratulieren unseren Mitgliedern und wünschen alles Gute! (Januar/Februar 2021)**

### 50. Geburtstag

M. Eng. Dipl.-Ing. (FH) Stephan Bätz  
Dipl.-Ing. Klaus Großmann  
Dipl.-Ing. Sabine Perle

### 60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Harald Oberthür  
Dipl.-Ing. (FH) Petra Peltsch  
Ing. Andreas Behmel  
Dipl.-Ing. (TU) Andreas Ludwig  
Dipl.-Ing. Michaela Goetsch  
Dipl.-Ing. (FH) Simona Arndt  
Dipl.-Ing. Stephan Kreisel

### 65. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Marianne Fleischmann  
Dr.-Ing. Klaus Ahner  
Dipl.-Ing. (FH) Joachim Bense  
Dipl.-Ing. Jürgen Vollmer

### 66. Geburtstag

Dipl.-Ing. Werner Huke  
Dr.-Ing. Hans-Gerd Reit  
Dipl.-Ing. (TU) Matthias Herrmann  
Dipl.-Ing. (FH) Heiko Bauersfeld  
Dipl.-Ing. (FH) Reimund Liebaug  
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Meyer  
Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Verges

Dipl.-Ing. (FH) Brigitte Liesegang  
M.Sc. Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

### 67. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Norbert Engelhardt  
Dipl.-Ing. (FH) Reiner Nitschke  
Dipl.-Ing. Jürgen Jahn  
Dipl.-Ing. Volkmar Frank  
Dipl.-Ing. Uwe Richter

### 68. Geburtstag

Dipl.-Ing. Günther Schwarz  
Dipl.-Ing. Peter Beinersdorf  
Dipl.-Ing. Marika Schmidt  
Dipl.-Ing. (FH) Richard Grosch  
Dipl.-Ing. (FH) Roland Oehler  
Dipl.-Ing. Hartmut Altenbrunn  
Dr.-Ing. habil. Wieland Kögel

### 69. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Schmidt  
Dipl.-Ing. Jürgen Müller  
Dipl.-Ing. (FH) Frieder Göhring  
Ing. Peter Rust  
Dr.-Ing. Joachim Kästner  
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Altendorf  
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Weiß

### 70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Michael Fuchs  
Dipl.-Ing. (FH) Axel Heuchling

### 71. Geburtstag

Dipl.-Ing. Thomas Herrmann  
Dipl.-Ing. (FH) Horst Driesch  
Dipl.-Geol. Thomas Schmidt

### 72. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Peter Josef Holbein

### 73. Geburtstag

Dr.-Ing. Bernd Becher  
Dipl.-Ing. Joachim Reitz

### 77. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Harald Kellner  
Dr.-Ing. Lutz Schultheiß

### 80. Geburtstag

Dipl.-Ing. Wolfram Hotzler  
Dipl.-Ing. Manfred Gerth

### 85. Geburtstag

Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Heß



**WEITERBILDUNGSANGEBOT DER INGENIEURKAMMER THÜRINGEN**

**Anmeldung und Informationen:**

Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg gGmbH, Frau Kirchner-Schmidt, Am Schloss 1, 99439 Ettersburg  
Tel. 0 36 43 / 7 42 84 15  
Fax 0 36 43 / 7 42 84 19  
kirchner-schmidt@bauhausakademie.de,  
[www.bauhausakademie.de](http://www.bauhausakademie.de)

**Entgelte:**

1. Mitglieder der IKT, VBI-LV Thüringen (für Tagesseminare)
2. Mitglieder der AKT und anderer Architekten- und Ingenieurkammern, des BVS, VBI-LV Thüringen (für Lehrgänge)
3. Angestellte von Mitgliedern der AKT, IKT, LVS Thüringen, VBI-LV Thüringen; ö.b.u.v. Sachverständige, Mitglieder des BIV Hessen-Thüringen, von HWK, Anwaltskammern
4. Gäste

**Zusatzqualifikationen**

**Erwerb der speziellen Koordinatorenkenntnisse nach Anhang C RAB 30**

SGK 60: 02.03.2021 bis 05.03.2021  
32 Fortbildungsstunden / Anmeldeschluss: 16.02.2021  
Entgelt: 550 / 590 / 670 / 790 EUR

**Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz**

FB 25: 15.04.2021 bis 01.10.2021  
154 Fortbildungsstunden / 14 Präsenztage / Anmeldeschluss: 01.04.2021  
Entgelt: 1.980 / 2.120 / 2.410 / 2.830 EUR (zzgl. 250 EUR Prüfungsgebühren)

**Weiterbildungsveranstaltungen der Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg  
Februar – März 2021**

Datum	Seminar	Zeit / Uhr	Seminar-Nr.	Entgelt in EUR	Anmeldeschluss
16.02.2021 bis 17.02.2021	Online: VOB/A 2019 – öffentliche Vergabe von Bauleistungen – national. Vorbereitung und Durchführung Vergabeverfahren	09:00 – 16:30	A-160221 R	300 / 320 / 360 / 420	02.02.21
19.02.2021	Online: Kooperation am Bau - Schnittstellenrisiken bei Planung und Ausführung kennen und regeln	09:00 – 16:30	190221 R	170 / 180 / 205 / 240	05.02.21
23.02.2021 09.02.21	Online-Vortrag: Baubetriebliche Dokumentation	15:00 – 16:30	230221 R	60 / 60 / 70 / 80	
24.02.2021	Online: Technische Regeln für Innendämmung. Neue Chancen für Sanierung im Bestand?	09:00 – 16:30	E-240221 K	190 / 200 / 230 / 270	10.02.21
01.03.2021	Online: Aufklärung – Beratung – Bedenkenhinweis – Risikoverteilung rechtssicher regeln	13:00 – 16:30	010321 R	85 / 90 / 100 / 120	15.02.21
08.03.2021	Online: BIM Bausteine - Grundlagen Crashkurs	13:30 – 16:45	080321 P	100 / 110 / 125 / 145	22.02.21
09.03.2021	Schutz vor Cyberkriminalität und Datenmissbrauch	09:00 – 14:45	090321 M	150 / 160 / 180 / 210	23.02.21
11.03.2021	Schallschutz bei der Sanierung von Bestandsgebäuden	09:00 – 16:30	110321 K	190 / 200 / 230 / 270	25.02.21
15.03.2021	Vergabeverordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen in EU-weiten Vergabeverfahren	09:00 – 16:30	150321 R	150 / 160 / 180 / 210	01.03.21
16.03.2021	Online: Projektleitung und Projektsteuerung	09:00 – 17:00	160321 M	170 / 180 / 205 / 240	02.03.21
17.03.2021	Praxisseminar Honorarvereinbarung und Abrechnung für Architekten- und Ingenieurleistungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur HOAI	09:00 – 16:30	170321 R	150 / 160 / 180 / 210	03.03.21
18.03.2021	Neue Bäder im Bestand. Trends, Produkte, Praxis	09:00 – 16:30	180321 P	170 / 180 / 205 / 240	04.03.21
19.03.2021	Benutzeroberflächen. Materialien in der Raumgestaltung	09:00 – 16:30	190321 P	170 / 180 / 205 / 240	05.03.21
22.03.2021	Online: Trockenbaukonstruktionen für Neubau und Bestand	09:00 – 16:30	220321 K	170 / 180 / 205 / 240	08.03.21
23.03.2021	Online: Bundesförderung und Wirtschaftlichkeitsbewertung von Energieeffizienz-Maßnahmen und -Standards	09:00 – 16:30	E-230321 K	170 / 180 / 205 / 240	09.03.21
25.03.2021	Online: BIM Bausteine - Vertiefung: Erste Schritte zur BIM-Einführung	10:00 – 11:30	250321 P	75 / 75 / 85 / 100	11.03.21

**Bitte beachten Sie:** Um möglichst flexibel auf die aktuellen Umstände und die geltenden Verordnungen reagieren zu können, ist die Durchführung vieler Fortbildungsangebote sowohl vor Ort als auch Online möglich. Die Entscheidung kann je nach Sachlage kurzfristig getroffen werden. Bitte informieren Sie sich auf [www.bauhausakademie.de](http://www.bauhausakademie.de) über unser aktuellen Weiterbildungsangebote.